

# **BGer 9C 817/2018 vom 24. Juni 2019**

Bundesgericht, 2019-06-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_817\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_817_2018)

FR: TF 9C 817/2018 du 24 juin 2019

IT: TF 9C 817/2018 del 24 giugno 2019

## **Regeste**

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer hat ein Schreiben vom 1. April 2019 nachgereicht, worin die Beschwerdegegnerin bestätigt, von der C.\_\_\_\_\_ AG (Stifterfirma) mit Valuta-Datum 31. März 2019 den Betrag von Fr. 129'250.- erhalten zu haben, welchen sie seinem Altersguthaben gutgeschrieben habe. Dieses Dokument hat als echtes Novum ausser Acht zu bleiben ( Art. 99 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 1 BGG ; BGE 140 V 543 E. 3.2.2.2 S. 548).

### **E. 2**

Das Bundesgericht prüft von Amtes und mit freier Kognition die formellen Gültigkeitserfordernisse auch des vorinstanzlichen Verfahrens ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 136 V 7 E. 2 S. 9 mit Hinweisen; Urteil 9C\_500/2012 vom 28. Februar 2013 E. 1, nicht publ. in: BGE 139 V 72 , aber in: SVR 2013 BVG Nr. 31 S. 128).

### **E. 3.1**

Nach Art. 73 Abs. 1 BVG bezeichnet jeder Kanton ein Gericht, das als letzte kantonale Instanz über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten entscheidet (Satz 1). Der Beschwerdeführer und die Beschwerdegegnerin, Kläger und Beklagte im vorinstanzlichen Verfahren, fallen als Anspruchsberechtigter bzw. Vorsorgeeinrichtung unter diese Bestimmung. Das genügt indessen nicht, um den Klageweg nach Art. 73 BVG zu öffnen bzw. die sachliche Zuständigkeit des kantonalen Berufsvorsorgegerichts zu begründen. Hierzu ist vorausgesetzt, dass die Streitigkeit die berufliche Vorsorge im engeren oder weiteren Sinn beschlägt, d.h. spezifisch diesen Rechtsbereich betrifft und das Vorsorgeverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin zum Gegenstand hat. Das ist nicht der Fall und der Rechtsweg nach Art. 73 BVG steht nicht offen, wenn die Streitigkeit ihre rechtliche Grundlage nicht in der beruflichen Vorsorge hat, selbst wenn sie sich vorsorgerechtlich auswirkt ( BGE 128 V 41 E. 1b S. 44). Massgebend namentlich für die Abgrenzung von der sachlichen Zuständigkeit der Zivilgerichte sind die Rechtsbegehren und die zu deren Begründung vorgebrachten Tatsachen. Das Klagefundament ist somit ein entscheidendes Kriterium ( BGE 141 V 170 E. 3 S. 172 mit Hinweisen).

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer beantragt wie schon im vorinstanzlichen Verfahren, die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, die gesamte von der letzten Arbeitgeberin im März 2016 getätigte Einlage von Fr. 161'000.00 seinem Alterskapital gutzuschreiben (und

mit dem anwendbaren Satz zu verzinsen). Damit wird zwar ein den Bereich der beruflichen Vorsorge betreffender Streitgegenstand umschrieben ( BGE 135 V 23 E. 3.1 S. 26). Die Begründetheit dieses Rechtsbegehrens steht und fällt jedoch mit der Beantwortung der Frage, ob die Arbeitgeberin der Vorsorgeeinrichtung bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung tatsächlich einen Betrag von Fr. 161'000.- überwies. Beurteilungsgrundlage bildet dabei die Vereinbarung vom 17. Juni 2015, worin sich die (Stifter-) Firma im Sinne einer teilweisen Ausfinanzierung der infolge der Frühpensionierung entstandenen Vorsorgelücke verpflichtete, eine einmalige Einlage in dieser Höhe zu leisten, welche per 31. März 2016 direkt auf das Konto des Arbeitnehmers bei ihrer Personalvorsorgestiftung einzubezahlen war (Sachverhalt lit. A.a). Der Beschwerdeführer beruft sich zur Stützung seines Standpunktes denn auch bereits klage- als auch nunmehr beschwerdeweise auf diese Abmachung, das heisst er verlangt in erster Linie eine richtige Vertragserfüllung. Der Rechtsgrund der Streitigkeit liegt somit mit Blick auf den zu beurteilenden Fall nur dann im Recht der beruflichen Vorsorge, wenn es sich bei der Verpflichtung der Arbeitgeberin zur Leistung einer "einmaligen Einlage in der Höhe von Fr. 161'000.-" gemäss Ziffer 2 der Vereinbarung vom 17. Juni 2015 um eine gesetzliche oder reglementarische Leistung der Beschwerdegegnerin selber handelt, was weder ersichtlich ist noch von den Parteien geltend gemacht wird (vgl. Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts B 5/98 vom 3. April 2000 E. 1b, in: SVR 2001 BVG Nr. 3 S. 7). Aus dem Umstand, dass damit die infolge der Frühpensionierung entstandene Vorsorgelücke teilweise ausfinanziert werden soll, ergibt sich nichts anderes, zumal sich auch diesbezüglich keine gesetzliche oder reglementarische Verpflichtung des Arbeitgebers findet. Die Ausfinanzierung erfolgte freiwillig und ausschliesslich auf arbeitsvertraglicher Basis.

### **E. 3.3**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz wegen fehlender sachlicher Zuständigkeit auf die Klage nicht hätte eintreten dürfen.

### **E. 4**

Auf einen Schriftenwechsel ist angesichts des Verfahrensausgangs, der einen formellen Hintergrund aufweist, aus prozessökonomischen Gründen zu verzichten. Die Einholung einer Vernehmlassung zur Beschwerde käme einem Leerlauf gleich und würde nur weitere Kosten verursachen ( Art. 102 Abs. 1 BGG ; Urteil 9C\_136/2018 vom 6. August 2018 E. 7).

### **E. 5**

Umstände halber ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.